



STADT
WERNE

DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne | Postfach 15 52 u. 15 62 | 59358 Werne

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW
Frau Jeannine Tembaak

I.3 Öffentliche Sicherheit und
Ordnung
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Datum 25.06.2013

Ansprechpartner/in
Werner Kneip

Telefon 02389 71-710
Telefax 02389 71-703
E-Mail
w.kneip@werne.de
Geschoss E
Zimmer-Nr. 19

**Überlassung von öffentlichen Flächen zum Aufhängen und
Aufstellen von Plakatträgern aus Anlass der Bundestagswahl
2013**

hier: Ihr Schreiben vom 17.06.2013

Sehr geehrte Frau Tembaak,

gemäß §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zz. gültigen Fassung, erteile ich Ihnen hiermit die Sondernutzungserlaubnis, Werbeträger im Stadtgebiet Werne aus Anlass der Bundestagswahl 2013 aufzuhängen bzw. aufzustellen (gilt nicht für städtische Plakatierungsflächen). Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften und außerhalb der Ortsdurchfahrten bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen dürfen Werbeträger nur gemäß den beigefügten „Bedingungen und Auflagen für Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaft bei Wahlen“ angebracht werden.
2. Die unter Punkt 3 bis 10 der „Bedingungen und Auflagen für Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften bei Wahlen“ genannten Vorgaben gelten auch für die Plakatierung innerhalb geschlossener Ortschaft, wobei die unter Punkt 5 festgelegten 1,5 Meter zum Straßenrand nicht gelten.
3. Die Plakate dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen verdecken.

Sprechzeiten

Verwaltung
mo-mi 08:30-12:30 Uhr
do 08:30-12:30 Uhr
14:15-17:00 Uhr
Fr 08:30-12:00 Uhr

Bürgerbüro

mo-mi 07:30-16:00 Uhr
do 07:30-17:30 Uhr
fr 07:30-13:00 Uhr
Fachbereich Soziales
08:30-12:30 Uhr
Nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse

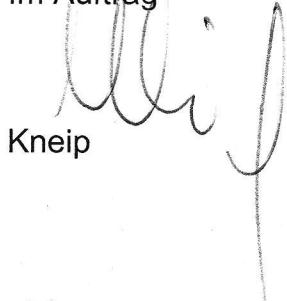
Stadtparkasse Werne
Kto. 133 | BLZ 410 516 05
Volksbank Kamen-Werne eG
Kto. 100 06 00 | BLZ 443 613 42
Postbank Dortmund
Kto. 1866-466 | BLZ 440 100 46

650 Jahre

Marktrecht Werne an der Lippe

4. Die Plakatträger sind regelmäßig auf ihre korrekte Anbringung zu kontrollieren. Die unmittelbare Umgebung ist dabei abzugehen und evtl. herumliegender Unrat (abgerissene Plakate) einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Diese Genehmigung gilt vom 01.08.2013 bis zum 29.09.2013.
6. Nach Ablauf dieser Erlaubnis ist die in Anspruch genommene Fläche auf Kosten des Antragstellers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
7. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie beinhaltet keine Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.
8. Sofern für Wahlwerbung Privatflächen in Anspruch genommen werden, ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vom Antragsteller selbst einzuholen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Kneip